

**Verordnung
zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes
(UVG-Durchführungsverordnung – UVGDVO)**

Vom X. Monat Jahr

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zuständige Stellen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, bei denen aufgrund von § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, eigene Jugendämter errichtet sind.
- (2) Abweichend hiervon ist das Landesamt für Finanzen zuständige Stelle für die Geltendmachung und Vollstreckung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes im Hinblick auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die ab dem 1. Juli 2019 für Kinder beantragt werden, die bisher keine Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten haben, bei denen eine anerkannte, eine gerichtlich festgestellte oder eine auf Grund der Ehe vermutete Vaterschaft besteht und deren barunterhaltspflichtiger Elternteil nicht verstorben ist. Als Unterhaltsrückgriff im Sinne des Satz 1 gelten die Erstellung und Versendung der Rechtswahrungsanzeige an den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, und die darauf folgenden Verfahrensschritte.
- (3) Die Zuständigkeit der in Absatz 1 benannten Stellen umfasst auch die Erhebung und Übermittlung von Daten, die für die Geltendmachung und Vollstreckung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes benötigt werden.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes ist das Landesamt für Finanzen im Hinblick auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Sinne von § 1 Absatz 2. Im Übrigen sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes die Kreise und kreisfreien Städte sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden zuständig, bei denen aufgrund von § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes eigene Jugendämter errichtet sind.
- (2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes sind die Kreise und kreisfreien

Städte sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, bei denen aufgrund von § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes eigene Jugendämter errichtet sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NRW. S. 482), die durch Artikel 254 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, außer Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Joachim S t a m p

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes, das der Landtag im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 am 12. Oktober 2017 beschlossen hat, sieht in Absatz 3 die Übertragung der Zuständigkeit für die Geltendmachung und die Vollstreckung der nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz übergegangenen Forderungen auf das Land zum 1. Juli 2019 vor.

Die Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. April 2018 weist die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes insgesamt den Kreisen, kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt zu. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Geltendmachung und die Vollstreckung der nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz übergegangenen Forderungen auf das Land erfordert grundlegende Änderungen dieser Regelung. Da die Verordnung auch in rechtsförmlicher Hinsicht überarbeitet werden muss, wird sie aus Gründen der Übersichtlichkeit neu erlassen.

II. Wesentlicher Inhalt

Während die Zuständigkeit für die gesamte Fallbearbeitung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bisher ausnahmslos bei den Kreisen, kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt lag, gilt künftig eine differenzierte Regelung: Bei den Kommunen verbleiben die Antragsannahme, die Beratung und die Leistungsbewilligung. Im Hinblick auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die ab dem 1. Juli 2019 beantragt werden, erfolgt die Geltendmachung und Vollstreckung grundsätzlich durch das Landesamt für Finanzen. Im Hinblick auf die übrigen Leistungen bleibt es für den Rückgriff bei der Zuständigkeit der kommunalen Ebene. Diese Aufgabenaufteilung zwischen Kommunen und Land ermöglicht eine effiziente und zielorientierte Bearbeitung der Aufgabe und trägt zur Steigerung der Rückholquote bei. Da das Land den Rückgriff nur für neu eingehende Fälle übernimmt, entfällt eine Übernahme von Altfällen und damit eine aufwändige und kaum leistbare Aktenaufbereitung durch die Kommune.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes erfolgt die Bestimmung der zuständigen Behörden im Land Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Absatz 1

Die Änderungen gegenüber der früheren Fassung sind redaktioneller Natur. Das Unterhaltsvorschussgesetz ist am 17. Juli 2007 neu bekanntgemacht worden und zuletzt mit Wirkung vom 14. August 2017 neugefasst worden. § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - vom 1. Juli 1965 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1991 durch § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendwohlfahrtgesetzes ersetzt worden. Die Gesetzeszitate waren entsprechend anzupassen.

Zu § 1 Absatz 2

Bisher waren die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt für die Durchführung des gesamten Unterhaltsvorschussgesetzes zuständig. Sie bearbeiteten die Anträge auf Unterhaltsvorschuss und führten den Unterhaltsrückgriff nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes durch.

Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sieht vor, dass zum 1. Juli 2019 die Zuständigkeit für die Geltendmachung und Vollstreckung der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes übergegangenen Forderungen durch besondere gesetzliche Regelungen auf das Land übertragen wird. Der neue § 1 Absatz 2 setzt diese gesetzliche Bestimmung um, indem er das Landesamt für Finanzen als zuständige Stelle für die Geltendmachung und Vollstreckung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes bestimmt. Im Übrigen verbleibt die Zuständigkeit für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes - insbesondere für die Bearbeitung von Leistungsanträgen - bei den genannten Kommunen.

§ 1 Absatz 2 Satz 1 beschränkt die Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen auf die Geltendmachung und Vollstreckung im Hinblick auf Leistungen, die ab dem 1. Juli 2019 beantragt werden. Auf diese Weise wird vermieden, dass Rückgriffsfälle, die bereits von einer Kommune bearbeitet werden, während des laufenden Verfahrens an eine andere Behörde übergeben werden müssen. Eine solche Übergabe würde bedeuten, dass die Daten zum Rückgriffsfall in der neuen Behörde neu erfasst und bewertet werden müssen. Die Doppelarbeit, die hierdurch in erheblichem Umfang entstehen würde, wird durch die hier getroffene Regelung vermieden.

Zudem beschränkt § 1 Absatz 2 Satz 1 die Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen auf Leistungen für Kinder, die bisher keine Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten haben. Hat ein Kind bereits zu einem früheren Zeitpunkt Unterhaltsvorschuss erhalten, wird von kommunaler Seite bereits deswegen Rückgriff genommen. In diesen Fällen erscheint es zweckmäßig, dass die kommunale Seite auch den Rückgriff hinsichtlich der neu gewährten Leistungen übernimmt.

Fälle, in denen die Vaterschaft für das leistungsberechtigte Kind nicht in einer der Formen, die § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuches beschreibt, rechtlich gesichert ist oder in denen der barunterhaltspflichtige Elternteil verstorben ist, gehen ebenfalls nicht in die Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen über, da in diesen Fällen ein Rückgriff nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes zumindest vorläufig unmöglich ist. Weitere Maßnahmen zur Aufklärung der Vaterschaftsfrage sind zweckmäßigerweise von der kommunalen Unterhaltsvorschussstelle zu veranlassen, da hierfür regelmäßig die Mitwirkung der Mutter benötigt wird und nur die Unterhaltsvorschussstelle die Möglichkeit hat, diese Mitwirkung - notfalls mit dem Hinweis auf eine mögliche Einstellung der Unterhaltsvorschussleistung nach § 1 Absatz 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes - von der Mutter einzufordern.

§ 1 Absatz 2 Satz 2 definiert den Begriff des Unterhaltsrückgriffs im Sinne des Satzes 1. Auf diese Weise wird klargestellt, an welchem Punkt des Verfahrens das Landesamt für Finanzen die Bearbeitung übernimmt.

Da die Arbeitsabläufe in den 187 Unterhaltsvorschusskassen sehr unterschiedlich sind, ist dieser Aufgabenschnitt mit dem geringsten Aufwand für die Kommunen verbunden. Arbeitsabläufe müssen nicht umgestellt werden, sondern fallen für Fälle mit Antragsdatum 1. Juli 2019 ab Bewilligung und entsprechender Mitteilung an das Land hierüber lediglich weg. Auch der

Koordinationsaufwand mit den Unterhaltsvorschusskassen und die zu übernehmende Datenmenge für das Land sind bei diesem Aufgabenschnitt erheblich geringer. Für die Kommunen ist das Einsparpotenzial hinsichtlich des Personals mit diesem frühen Aufgabenschnitt am größten, da das Land die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen feststellt.

Zu § 1 Absatz 3

Auch in Fällen, in denen sie für den Rückgriff nicht zuständig sind, bleibt es Aufgabe des Kreises, der kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Gemeinde mit eigenem Jugendamt, grundlegende Daten zu erheben, die insbesondere den Elternteil betreffen, bei dem das Kind nicht lebt und die auch für den Rückgriff benötigt werden. Sind sie für den Rückgriff nicht selbst zuständig, übermitteln sie einen durch Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums festgelegten Datensatz an das Landesamt für Finanzen.

Zu § 2 Absatz 1

§ 10 Absatz 1 Nummer 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes sanktioniert den Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 6 Absatz 1 oder 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes, die sich an den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, an seinen Arbeitgeber und an Versicherungsunternehmen richtet. Ein Verstoß gegen diese Auskunftspflicht wird in aller Regel bei der Durchführung des Rückgriffs erkennbar. Dementsprechend überträgt § 2 Absatz 1 die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit dem Landesamt für Finanzen, soweit dieses für den Rückgriff nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständig ist. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kommunen.

Zu § 2 Absatz 2

Nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes handelt der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes ordnungswidrig, wenn er seiner in § 6 Absatz 4 des Unterhaltsvorschussgesetzes geregelten Pflicht, Änderungen in den leistungserheblichen Verhältnissen anzuzeigen, nicht nachkommt. Ein Verstoß gegen diese Auskunftspflicht wird in aller Regel bei der Prüfung erkennbar, ob die Voraussetzungen nach der Bewilligung des Unterhaltsvorschusses weiter vorliegen. Da diese Prüfung weiterhin den Kreisen, kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt obliegt, bestimmt § 2 Absatz 2, dass die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit bei diesen Kommunen verbleibt.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten sowie das Außer-Kraft-Treten der früheren Fassung der Verordnung.

Die in § 3 Satz 2 der früheren Fassung geregelte Berichtspflicht wurde erfüllt. Diese Vorschrift wurde deshalb nicht in die Neufassung übernommen.